

ANORDNUNG

Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates Ufhusen für den Rest der Amtsdauer 2024 - 2028

Der Gemeinderat Ufhusen, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004, das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 sowie die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ufhusen vom 3. Dezember 2024 beschliesst:

1. Am **Sonntag, 8. März 2026**, findet unter Vorbehalt einer stillen Wahl, in der Gemeinde Ufhusen, mittels der Urne, die **Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates von Ufhusen für den Rest der Amtsdauer 2024 - 2028** statt.
2. Das Mitglied des Gemeinderates Ufhusen kann in stiller Wahl gewählt werden.
3. Wahlvorschläge für die stille Wahl müssen bis spätestens **Montag, 19. Januar 2026 um 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Ufhusen eintreffen.
4. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Kandidaten enthalten als Sitze zu besetzen sind.
5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht fallen.
6. Der Wahlvorschlag ist durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Ufhusen zu unterzeichnen.
7. Werden nur so viele Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so werden die Vorgeschlagenen vom Gemeinderat Ufhusen unter Vorbehalt allfälliger Wahlbeschwerden, als gewählt erklärt.
8. Sofern keine stille Wahl zustande kommt und eine Urnenwahl stattfindet, sind neben den amtlichen Kandidatenlisten auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Für diese gelten folgende Anforderungen:
Format: A5 hoch; Papierqualität: Recyclo-Set, 80 gr; Farbe: blau.
9. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 12. April 2026 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 12. März 2026, 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.
10. Im Fall der Urnenwahl wird das Stimmregister am Dienstag, 3. März 2026, 17.00 Uhr, abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden, soweit es nicht zur Kontrolle der Stimmabgaben verwendet wurde.
11. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 3. März 2026 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

6153 Ufhusen, 28. November 2025

GEMEINDERAT UFHUSEN